

Förderverein Freibad Batz e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Kiel

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Batz e.V.“

1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Hanerau-Hademarschen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zweckerfüllung

2.1 Der Förderverein fördert den Erhalt und die Nutzung des Freibad Batz und setzt sich für die Steigerung seiner Attraktivität ein.

Folgende Ziele liegen dem Förderverein am Herzen:

Anschaffungen von z.B. Spielgeräten, Verschönerungen und Durchführung von

Veranstaltungen;

Förderung des Schwimmsports und der Kursangebote

2.2 Der Zweck der Satzung wird insbesondere verwirklicht durch Vereinsbeiträge und durch Geld- und Sachspenden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4 Mittel- und Mittelverwendung

4.1 Mittel des Vereins (Geld- und Sachspenden sowie Beiträge) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Der Verein umfasst:

- Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- Förderer des Vereins
- Ehrenmitglieder

6.2 Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag von der gesetzlichen Vertretung zu unterschreiben.

6.3 Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen (ausgenommen sind Vorstands- und Ausschusssitzungen) des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

6.4 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen schriftlichen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

6.5 Die freiwillige Beendigung muss durch Kündigung, entweder auf Papier oder per E-Mail, zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6.6 Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder dem Zweck der Satzung verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

6.7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

7.0 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht hat.

7.1 Über die Höhe sowie deren Staffelung und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Freiwillig gezahlte höhere Beiträge werden als Spende gewertet. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, die Beiträge per Lastschriftverfahren zu zahlen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Bei Rücklastschriften gehen die Kosten zu Lasten des Mitgliedes.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8.2. Die Mitarbeit in einem der Organe des Fördervereins ist ehrenamtlich

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

9.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

9.3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und besondere Vorhaben des Vereins
- h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- i) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins
- j) Beratung des Vorstandes in wichtigen Fragen

9.4 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen

9.5 Eine Mitgliederversammlung wird mindestens 1x jährlich durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung muss schriftlich entweder auf dem Postweg oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Versand der Einladung, wobei es auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied nicht ankommt. Die Einladung gilt dem Mitglied als am Nachfolgetag zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Postadresse oder

E-Mailadresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde.

9.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich auf Papier oder E-Mail mit Angabe des Grundes beantragen.

9.7 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

9.8 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder dies ausdrücklich verlangt.

9.9 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmten anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus und leitet die Versammlung. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

9.10 Jede ordnungsgemäße anberaumte Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit der oben genannten Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ein Protokoll ist über jede Mitgliederversammlung zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) und dem Kassenwart.

10.2 Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

10.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

10.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand.

10.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung)

10.6 Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsinteressen nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über Ausgaben für die Zwecke des Vereins.

10.7 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder in angemessener Frist geladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Es wird abgestimmt, wenn ein Mitglied das beantragt.

§ 11 Kassenprüfung

11.1 Die Kassenprüfer haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die Vereins-Papiere des Vorstands einzusehen.

11.2 Die Kassenprüfer haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Rechnungsprüfung vorzunehmen, über die in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten ist. Nach der Berichterstattung ist ein Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit

diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

12.2 Die Auflösungsversammlung bestimmt einen oder mehrere Liquidatoren und deren Vertretungsmacht, um die eventuell noch schwebenden Vereinsgeschäfte abzuwickeln.

12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hanerau-Hademarschen, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden..

§ 13 Wahlen

13.1 Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. In den ungeraden Jahren werden der Vorsitzende und der Schriftführer, in den geraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Die Beisitzer werden für 1 Jahr gewählt.

13.2 Zusätzlich zum Vorstand sind zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung im Jahresturnus wechselnd für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

14.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: - Name und Anschrift, - Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Mobilfunk), sowie E-Mail-Adresse, - Funktion(en) im Verein - Das Mitglied muss der Speicherung der Daten zustimmen.

14.2 Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion (en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

14.3 Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins – und

Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerrufs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

14.4 In seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage oder in Presseartikeln berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

- Name, Vereins – sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer
- Funktion im Verein und – soweit erforderlich
- Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins – sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print – und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/ Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.

14.5 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und dem erweiterten Vorstand herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

14.6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in den vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Gegebenenfalls ist eine dezidierte Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.

14.7 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU – Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Haftung

15.1 Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, - gerätschaften oder - gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

15.2 Im Falle einer Schädigung gemäß Nr. 15.1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15.3 Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

15.4 Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

15.5 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 16 Rüge/ Klagefrist

16.1 Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

16.2 Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

16.3 Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

Hanerau-Hademarschen, den 11.04.2024